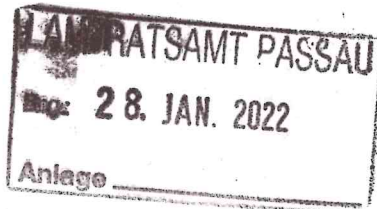




WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau



Ihre Nachricht
21.06.2021

Unser Zeichen
4.2-4532.1-PA-144-
27114/2021

Bearbeitung +49 (851) 5906-34
Alfred Seibold

Datum
26.01.2022

53.0.02/6421.05/20
21-181

Wasserrecht;
Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke der öffentlichen
Trinkwasserversorgung;
Brunnen Ruckerfing Fl. Nr. 1518 Gmkg. Ruderting und Brunnen Hötendorf II Fl. Nr.
2364 Gmkg. Neukirchen v. Wald (Wassergewinnungsanlage Dettenbachtal);
Antragsteller: Rudertinger Wasser- u. Abwassergesellschaft mbH, Passauer Straße
3, 94161 Ruderting

Anlage(n): Antrag gepr. 7-fach i.R.
Gutachten
Gebühren und Auslagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Gutachten des amtlichen Sachverständigen im o. g.
wasserrechtlichen Verfahren.

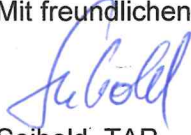
Wir bitten, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf einen Bescheidsabdruck, sowie
eine Fertigung der Antragunterlagen zuzuleiten. Wir bitten um Übersendung der Ge-
nehmigungsunterlagen im pdf-Format.

Die Begutachtung der Grundwasserentnahme im wasserrechtlichen Verfahren ist
gem. § 1 UGebO auslagen- und gebührenpflichtig. Der zu erstattende Betrag wird
gemäß beigefügter Rechnung festgesetzt.

Zu Ihrer Arbeitsentlastung werden wir dieses Gutachten nach Anforderung auch per
E-Mail im pdf-Format an Sie übersenden.



Mit freundlichen Grüßen



Seibold, TAR

4.2-4532.1-PA-144-27114/2021

434

Ms. 04.02.2022

4.2-4532.1-PA-144-27114/2021

26.01.2022

GUTACHTEN

im wasserrechtlichen Verfahren

zum Antrag der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Rockerfing I (Fl. Nr. 1518, Gemarkung Ruderting) und Hötzendorf II (Fl. Nr. 2364, Gemarkung; Neukirchen v. Wald), Gemeinde Neukirchen v. Wald, Landkreis Passau

INHALT

1	ANTRAG UND SACHVERHALT.....	3
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	3
1.2	Antragsunterlagen	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens.....	3
2	PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN	4
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Ergebnis der Prüfung.....	4
2.2.1	Bedarfsnachweis	4
2.3	Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	9
3	VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG	10
3.1	Gegenstand der Gestattung	10
3.2	Planunterlagen	13
3.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	13
4	HINWEISE	14
4.1	Hinweise für den Antragsteller.....	14

1 ANTRAG UND SACHVERHALT

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting beantragt mit Schreiben vom 14.06.2021 und ergänzende Unterlagen vom 06.12.2021 die gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Rockerfing I (Fl. Nr. 1518, Gmkg. Ruderting) und Hötzendorf II (Fl. Nr. 2364, Gmkg. Neukirchen v. Wald), Gemeinde Neukirchen v. Wald.

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen	Rockerfing I	Hötzendorf II
Maximal [l/s]	9	3
Maximal [m³/d]	450	100
Maximal [m³/a]	125.000	25.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung verwendet werden.

1.2 Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen des Büros GBH GmbH, Geowissenschaftliches Büro, Kurgartenstraße 37, 90762 Fürth wurden zur Beurteilung vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Lageplan M = 1 : 5.000
- Brunnen I Rockerfing; Bohrprofil und Ausbauplan
- Brunnen II Hötzendorf; Bohrprofil und Ausbauplan
- Gesamtentnahmemengen
- Entnahme, Verbrauch, Verlust
- Rohwasser- und Reinwasseranalysen
- Einzugsgebiete Brunnen I und II
- Trinkwasserschutzgebiet
- Alternativenprüfung
- Brunnenuntersuchungen und Kurzpumpversuchen

Die Antragsunterlagen sind zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung geeignet und ausreichend.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH der Gemeinde Ruderting, Landkreis Passau, betreibt seit 2005 den Brunnen I Rockerfing und den Brunnen II Hötzendorf, welche 1972 und 1977 neu errichtet wurden. Die Bewilligung vom

17.01.2005 endete am 31.12.2020. Versorgt werden insgesamt 21 der 23 Ortsteile der Gemeinde Ruderting. Ausnahme sind die Ortsteile Trasham und Sittenberg. Zusätzlich stehen der Gemeinde Ruderting neben der Eigenwasserversorgung mit den beiden Brunnen im Gewinnungsgebiet Dettenbachtal noch der Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald zur Verfügung. Die beantragte Entnahme von Grundwasser dient zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Die gehobene Erlaubnis sollte um 20 Jahre verlängert werden. Zum Schutz des Trinkwassers aus den Bohrbrunnen besteht das Wasserschutzgebiet Dettenbachtal, festgesetzt am 20.09.2017.

2 PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

2.1 Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung

2.2.1 Alternativenprüfung

In den Antragsunterlagen wurden Alternativen zu der Entnahme aus den bestehenden Brunnen im Gewinnungsgebiet Dettenbachtal geprüft. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass auf die Förderung von Trinkwasser aus den Brunnen nicht verzichtet werden kann, ohne diese Trinkwassermenge ist die Bedarfsdeckung im Versorgungsgebiet nicht mehr gewährleistet. Alternative Erschließungen stehen nicht zur Verfügung.

Eine Vollversorgung von Ruderting mit Fernwasser über den Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser) wäre möglich. Die Fernwasserzulieferung deckt derzeit 25 % des Wasserbedarfs der Gemeinde. Grundsätzlich stellt dies eine mögliche Bezugsalternative für die Wasserversorgung Ruderting dar, da hierfür keine weiteren Baumaßnahmen erforderlich wären. Aufgrund der bestehenden ortsnahe Versorgung wird diese jedoch nicht angestrebt. Trinkwasser in ausreichender Menge aus anderen oberflächennahen Grundwasservorkommen stehen in der Gemeinde Ruderting nicht zur Verfügung. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand, gibt es außerhalb des Dettenbachtals keine alternativen Standorte, die für eine Erschließung durch neue Bohrbrunnen gut geeignet wären. Zudem gibt es keine schützbaren Standorte für Quellwassernutzungen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Einschätzung des Gutachters geteilt, dass für die künftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung die Gewinnung aus beiden Brunnen auch weiterhin erforderlich ist. Eine Vollversorgung durch einen Fernwasserversorger würden die Versorgungssicherheit herabsetzen und den Grundsatz der ortsnahe Wasserversorgung entgegenstehen. Die gehobene Erlaubnis soll auf die Dauer von 20 Jahren festgelegt werden.

2.2.2 Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rd. 3.200 versorgten Einwohnern betrug im Durchschnitt zwischen 2000 und 2020 ca. 134.000 m³/Jahr (inkl. Netzverluste). Die aus dem Brunnen II Hötzendorf und dem Brunnen I Rockerfing geförderte Menge von etwa 120.000 m³ hat somit einen Anteil an der Gesamtversorgung von etwa 88 %.

2.2.2.1 Entwicklung des Wasserbedarfs

Die gemessene Ableitung der Jahre 2000 – 2020 ergab sich wie folgt:

Entwicklung Wasserbedarf

gesamtes Versorgungsgebiet

Jahr	Einwohner	Förderung Rockerfing I	Förderung Hötzendorf II	Förderung Gesamt	Ver- brauch	Verluste	Zukauf WBW	Verkauf	Rechn. Verlust
	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	%
2000	3.060	105.286	20.275	125.561	472	16.431	13.967	122.625	13,1
2001	3.113	111.492	20.306	131.798	480	23.791	11.210	120.423	18,1
2002	3.211	105.164	18.196	123.360	2.500	13.507	11.523	118.728	10,9
2003	3.206	104.094	19.161	123.255	2.500	13.203	11.595	111.863	10,7
2004	3.188	106.085	15.862	121.974	2.500	11.591	11.857	119.265	9,5
2005	3.175	102.630	19.197	121.827	2.350	12.545	12.567	122.145	10,3
2006	3.243	98.078	16.124	114.292	3.946	9.582	13.123	113.981	8,4
2007	3.390	96.940	16.280	113.220	3.850	11.347	14.949	114.971	10,0
2008	3.394	93.849	16.262	110.111	3.850	11.668	13.391	107.409	10,6
2009	3.348	94.466	15.267	109.733	4.400	12.159	13.488	114.443	11,1
2010	3.317	93.064	14.822	107.886	4.550	9.500	13.657	110.082	8,8
2011	3.102	97.052	15.289	112.341	4.050	10.195	14.318	115.794	9,1
2012	3.141	98.300	14.678	112.978	4.997	12.004	14.077	111.062	10,6
2013	3.141	100.080	11.662	111.742	1.636	12.653	16.645	114.600	11,3
2014	3.154	103.478	12.347	115.825	1.497	13.683	14.280	117.867	11,8
2015	3.140	102.406	13.324	115.730	2.050	13.618	16.497	119.364	11,8
2016	3.148	107.338	13.388	120.726	1.500	14.529	15.122	118.973	12,0
2017	3.176	116.055	13.493	129.548	1.500	21.891	14.782	121.513	16,9
2018	3.173	100.356	11.782	112.138	1.500	26.844	42.457	125.600	23,9
2019	3.156	101.832	11.956	113.788	1.500	13.756	25.770	124.605	12,1
2020		99.023	11.731	110.754					
MW	3.199	106.853	16.070	122.929	2.581	14.225	15.764	117.266	12,1
Max.	3.394	116.055	20.306	129.548	3.850	26.844	14.077	125.600	23,9
Min.	3.060	93.064	11.662	107.886	1.500	9.500	13.391	107.409	8,8

2.2.1.2 Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Da die beiden Brunnen ohne Zuspeisung von Waldwasser den Bedarf im Versorgungsgebiet nicht decken können, wurde vom Entwurfsverfasser auf eine Zukunftsprognose verzichtet. Die beantragte Entnahmemenge aus den Brunnen sollen gegenüber den bisher genehmigten Entnahmemengen nicht geändert werden. Mit dem Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald besteht ein 2. Standbein.

2.2.1.3 Deckung des Wasserbedarfs:

Der Wasserbedarf liegt oberhalb der förderbaren Grundwassermenge aus dem Brunnen I und dem Brunnen II. Das Versorgungsgebiet ist an die Wasserversorgung Bayerischer Wald angeschlossen. Der Bedarf kann in Kombination der vorhandenen Gewinnungsanlagen mit der Wasserverbundleitung gedeckt werden. Ein möglichst brunnenschonender Betrieb mit geringen Absenkungen ist anzustreben.

2.2.1.4 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Ableitungsmenge entspricht dem absehbaren Bedarf für die Dauer der gehobenen Erlaubnis.

2.2.2 Nutzbares Grundwasserdargebot

2.2.2.1 Hydrogeologischer Überblick

Der Brunnen I Rockerfing und der Brunnen II Hötzendorf erschließen Grundwasser aus teilweise stark geklüfteten Graniten und liegen im Bereich einer Störungszone, die dem Dettenbachtal in NW-SE Richtung folgt. Im Bereich der Störungen sind die anstehenden Granite tektonisch stark beansprucht und teilweise tiefgründig verwittert. Die Störungszone fungiert als bevorzugte Wasserwegigkeit, in der sich das Grundwasser sammelt und erhöhte Ergiebigkeit auftreten. Als Grundwasserstauer fungiert der unzersetzte wenig geklüftete Granit im tieferen Untergrund.

2.2.2.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Die Ruhe- und Betriebswasserspiegel unterliegen deutlichen saisonalen Schwankungen mit einem markanten Minimum im Spätherbst und Winter und einem ausgeprägten Maximum im Frühjahr. Die Winterniederschläge und die Schneeschmelze füllen die Grundwasservorräte in der Verwitterungszone auf, die im darauffolgenden Sommerhalbjahr wieder verbraucht werden. Das nutzbare Grundwasserdargebot hängt von der jährlichen Grundwasserneubildung ab. Die maximalen Absenkungen beim Betrieb der Brunnen wurden auch in der Vergangenheit brunnenschonend auf ca. 1/3 der Wassersäule in den Brunnen beschränkt.

2.2.3 Wasserbeschaffenheit

Für die Jahre 2010 bis 2020 liegen physikalisch-chemischen und mikrobiologische Untersuchungsbefunde des UIS Synlab aus Pocking vor.

Die Calcitlösekapazität ist schwankend. Das Rohwasser enthält relativ viel überschüssige, kalk-aggressive Kohlensäure und weist Calcitlösekapazitäten zwischen 66 und 154 mg/l CaCO_3 auf. Damit werden die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung von 5 mg/l CaCO_3 überschritten.

Der Eisenwert ist mit 0,308 mg/l gegenüber dem Grenzwert von 0,200 mg/l leicht erhöht. Das Rohwasser enthält überschüssige, aggressive Kohlensäure, der pH-Wert beträgt 6,5, er liegt im Grenzbereich (6,5 – 9,5) und muss angehoben werden. Das Rohwasser entspricht nicht den Vorgaben der TrinkWV.

Dass aus beiden Brunnen gewonnene Rohwasser wird im Hochbehälter entsäuert. Anschließend wird, in einem Behälter, durch Zugabe von Natriumhydroxid Lösung, der pH-Wert angehoben. Nach der Aufbereitung wird das Reinwasser in die Becken des Hochbehälters geleitet und von dort aus das Ortsnetz der Gemeinde Ruderting beschickt.

2.2.4 Hygienische Beurteilung

Die Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Passau ist zur Lage und Art der Fassung, der vorhandenen Aufbereitungsanlage sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck noch abschließend zu beteiligen.

2.2.5 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Als konkurrierende Nutzung kann innerhalb des Wasserschutzgebietes derzeit eine forstwirtschaftliche Nutzung angesehen werden. Diese ist durch Auflagen im VO-Katalog entsprechend grundwasserschonend gestaltet und damit aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar.

2.2.6 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf zutage Fördern von Grundwasser für eine weitere Laufzeit von 20 Jahren befürwortet werden. Die ortsnahe Wasserversorgung ist ein wichtiger Baustein der langfristigen Versorgungssicherheit, soweit die Schützbarkeit und die quantitative Leistungsfähigkeit der Anlagen gewährleistet ist.

Die Versorgungssicherheit des angeschlossenen Gebiets kann mit den Brunnen I Ruckerfing und Brunnen II Hötzingdorf und dem Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser) auch zukünftig gewährleistet werden, jedoch ist auf eine brunnenschonende Entnahme zu achten. Die Entnahme aus den Brunnen in den amtlich begrenzten Mengen ist aus wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und aus Gründen der Versorgungssicherheit weiterhin notwendig.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf zutage Fördern von Grundwasser für eine Laufzeit von 20 Jahren befürwortet werden.

2.2.7 Wasserrechtliche Gestattung

Das beantragte Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

2.2.8 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde 2017 nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG von der Kreisverwaltungsbehörde in Passau ein Wasserschutzgebiet mit den erforderlichen Schutzanforderungen festgesetzt. Eine Anpassung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Dauer der gehobenen Erlaubnis nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände entsprechen in den wesentlichen Punkten der aktuellen Musterschutzgebietsverordnung.

2.2.9 Versorgungspflicht

Die Versorgungspflicht obliegt der Gemeinde Ruderting, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting

2.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

Der Benutzungsumfang wird durch das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten (vgl. 3.3.5) dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten nach EÜV soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

3 VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG

3.1 Gegenstand der Gestattung

3.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting wird auf Antrag vom 14.06.2021, ergänzt am 06.12.2021, die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen I Rockerfing auf Grundstück Fl. Nr. 1518, Gemarkung Ruderting und dem Brunnen II Hötzendorf auf Grundstück Fl. Nr. 2364, Gemarkung Neukirchen vorm Wald erteilt.

3.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung, inkl. Lösch- und Brauchwasserversorgung Ruderting.

3.1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen I Rockerfing	Brunnen II Hötzendorf
Kennzahl der Fassung	4110/7346/00002	4110/7346/00005
Name Wassergewinnungsanlage	Brunnen I	Brunnen II
Baujahr	1972	1977
Art der Fassung (z.B. Vertikal-/Horizontalfilter-Schachtbrunnen/..)	Vertikalbrunnen	Vertikalbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Gemeinde Ruderting	Gemeinde Neukirchen v. Wald
Gemeindeschlüssel	09275144	09275135
Gemarkung	Ruderting	Neukirchen v. Wald
Flurstücks-Nr.	1518	2364
Ostwert UTM 32 (metergenau)	824575	824224
Hochwert UTM 32 (metergenau)	5400042	5400422

Geländehöhe	[NN + m]	368,20	368,40
Messpunkthöhe	[NN + m]	366,25 (OK Brunnenkopf)	366,66 (OK Brunnenkopf)

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan)

Bohrtiefe ab Geländeoberkan- te (GOK)	[m]	46,15	45,00
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK	[m]	46,00	45,00
Bohrlochenddurchmesser	[mm]	0 - 15,00 m : 800 - 38,70 m : 700 - 46,15 m : 600	0 - 3,90 m : 800 - 9,50 m : 700 - 12,00 m : 600 - 45,00 m : 500
Ausbaudurchmesser	[mm]	350	300

Filterrohre /Vollrohre

Material		Kunstharz/Pressholz	PVC
Nenndurchmesser DN	[mm]	350	300
von ... bis m unter GOK	[m]	13,50 – 33,00 37,00 – 45,00	10,00 – 38,00 42,00 – 44,00
Aufsatzrohr von ...bis ... m u. GK		0,00 – 13,50 33,00 – 37,00	0,00 – 10,00 38,00 – 42,00
Filterkieskörnung [mm] von ...bis ... m u. GK		4 – 6 0,00 – 46,15	4 – 6 0,00 – 45,00

Abdichtung

Sperrrohr NW	[mm]	DN 600, Stahl	DN 600, Stahl
Sperrrohr von bis m u. GK	[m]	0 – 12,10	0 – 6,50
Ringraumabdichtung von ... bis ... m u. GK		Beton 0,00 – 12,10	Beton 0,00 – 6,50

Fördereinrichtungen:

Pumpentyp, Fabrikat	Unterwasserpumpe	Unterwasserpumpe
---------------------	------------------	------------------

Förderstrom	[l/s]	12	3
Frequenzregelung installiert		nein	nein
Steigleitung		Edelstahl DN 100 mm	Edelstahl DN 80
Einbautiefe unter MP	[m]	31	26,1

Pumpversuch/e

Name des Brunnens		Rockerfing I	Hötzendorf II
Datum		08.11.2021	22.04. – 08.06.1999
Ruhewasserspiegel	m ü. NN.	361,00	363,11
Förderrate Q	[l/s]	10	a) 3 b) 5
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung	[m u. Ruhe- WSP]	14	a) 3,37 b) 4,29

Die Brunnen wurden im November 2021 regeneriert. Die Auflandungen in beiden Brunnen wurden entfernt.

3.1.3.2 Messeinrichtungen

An den Pumpen sind, soweit noch nicht vorhanden, Durchflussmesser und Drucksonden mit automatischer Aufzeichnung mittels Datenlogger zu verbauen.

3.1.3.3 Technische Begrenzung für das zutage Fördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme beim Brunnen I Rockerfing wird mittels Schieber auf 9 l/s gedrosselt. Die Entnahme aus dem Brunnen II wird durch die Pumpenleistung auf 3 l/s beschränkt. Beim nächsten Pumpentausch ist zu prüfen, ob die Nachrüstung von Frequenzumformern aus betrieblichen und ggf. wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist.

3.1.3.4 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung der Anschluss durch den Wasserversorger Bayerischer Wald zur Verfügung (Liefermenge derzeit ca. 25 % des aktuellen Wasserbedarfs).

3.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegen der unter Punkt 1.2 angeführten Planunterlagen des Büros GBH GmbH Geowissenschaftliches Büro, Kurgartenstraße 37, 90762 Fürth vom 08.06.2021, mit Ergänzungen vom 06.12.2021 zugrunde.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf versehen.

3.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.3.1 Befristung

Es wird vorgeschlagen, die gehobene Erlaubnis auf eine Laufzeit von 20 Jahre zu beschränken.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.

3.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis über den 3.3.1 Zeitraum

auf Grundstück Fl.-Nr.	1518	2364
der Gemarkung	Ruderting	Neukirchen v. Wald
aus dem Brunnen	Rockerfing I	Hötzendorf II
Maximal [l/s]	9	3
Maximal [m³/d]	450	100
Maximal [m³/a]	125.000	25.000

Grundwasser zutage zu fördern.

Unabhängig von der maximal zulässigen Wassergewinnung darf der Wasserspiegel beim Betrieb der Pumpe des Brunnens Rockerfing I nicht tiefer als 19 m bezogen auf den Brunnenkopf (347,25 m NN) und im Brunnen Hötzendorf II nicht tiefer als 17 m bezogen auf den Brunnenkopf (349,66 m NN) abgesenkt werden. Bei Erreichen des Absenckzieles ist die Entnahme entsprechend zu drosseln und ggf. sind Regenerationsmaßnahmen am Brunnen erforderlich.

3.3.3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Passau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.3.4 Verwendung des zutage gefördert Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser und Betriebswasser verwendet werden.

3.3.4.1 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

3.3.4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Passau als Trinkwasser verwendet werden.

3.3.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3.6 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

3.3.6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.3.6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.3.7 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

4 HINWEISE

4.1 Hinweise für den Antragsteller

4.1.1 Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

4.1.2 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung des Brunnens ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Passau zu beantragen ist.

4.1.3 Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

4.1.4 Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

4.1.5 Auflassung von Brunnen

Die Auflassung des Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wasser-sicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

4.1.6 Beweissicherung

Für die Überwachung der geförderten Wassermenge aus den beiden Brunnen sind, soweit noch nicht vorhanden, Durchflussmesser und Drucksonden mit automatischer Aufzeichnung mittels Datenlogger zu verbauen. Die geförderten Wassermengen und die zugehörige Absenkung des Wasserstands in den Brunnen sind monatlich in ein Betriebstagebuch einzutragen und auf Verlangen dem LRA Passau, dem Gesundheitsamt und dem WWA Deggendorf vorzulegen.

Passau, den 26.01.2022

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf



Alfred Seibold, TAR